

99108024001000, 99108024001000

Erlaubnisse für übermäßige Straßennutzung - Ausnahmegenehmigung für Rennen oder Volkswanderungen auf öffentlichen Straßen beantragen

Heruntergeladen am 17.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/212833322/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99108024001000, 99108024001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnisse für übermäßige Straßennutzung - Ausnahmegenehmigung für Rennen oder Volkswanderungen auf öffentlichen Straßen beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Wanderung mit vielen Teilnehmenden,

Modul	Sachverhalt
	Ausnahmegenehmigung für Rennen, Rennveranstaltungen, Radrennen, Übermäßige Straßenbenutzung, Motorsport, Volkswanderungen
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Straßenverkehr (108)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Erlangung von Lizenzen, Genehmigungen oder Zulassungen im Hinblick auf die Gründung und Führung eines Unternehmens
Lagen Portalverbund	Fahrerlaubnis und Sachkenntnisse (2110100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.07.2023
Fachlich freigegen durch	Thüringer Landesverwaltungsamt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_29.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_46.html https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_29.html
Teaser	Wenn Sie Straßenrennen oder Volkswanderungen durchführen möchten, dann müssen Sie hierfür vorher die Erlaubnis beantragen.
Volltext	Die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden können im Rahmen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur StVO Erlaubnisse für die übermäßige Straßennutzung nach § 29 StVO erteilen. Diese Rechtsgrundlage schreibt eine Erlaubnispflicht vor für Veranstaltungen, die die Straße mehr als verkehrsüblich beanspruchen, und für Fahrzeuge, die die gesetzlich allgemein zulässige Grenzen überschreiten.
Erforderliche Unterlagen	• Ausgefüllter Antrag mit Streckenplan und

Modul	Sachverhalt
	Streckenbeschreibung, • Kartenmaterial, • Versicherungsnachweise, • Streckenabnahmeprotokoll/ Streckengutachten, • Erklärung zum Bundesfernstraßen-Gesetz
Voraussetzungen	
Kosten	Die Kosten für das Verfahren berechnen sich nach der aktuell gültigen Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) und sind je nach Leistungsumfang der Behörde variabel (Geb.Nr. 263 – 10,20 EUR bis 2301,00 EUR).
Verfahrensablauf	Der Antrag ist mit den o.g. Anlagen versehen schriftlich oder online bei der zuständigen Genehmigungsbehörde einzureichen. Die Behörde wird dann alle Träger öffentlicher Belange anhören und in Auswertung der Stellungnahmen über die Möglichkeit der Erteilung der angestrebten Ausnahmegenehmigung für Rennen oder Volkswanderungen auf öffentlichen Straßen entscheiden.
Bearbeitungsdauer	Der Antrag ist mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.
Frist	Die Anhörfrist beträgt 14 Tage.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Wer Rennen auf öffentlichen Straßen durchführen möchte bedarf einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO (Erlaubnisse für übermäßige Straßennutzung). • Ansprechpunkt: Die jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden.
Ansprechpunkt	An die Straßenverkehrsbehörde, in deren Gebiet die Veranstaltung ihren Ausgangspunkt hat, jedoch an das Landesverwaltungsamt, wenn sich die Veranstaltung auf die Gebiete von mehr als drei Straßenverkehrsbehörden oder das Gebiet eines

Modul

Sachverhalt

anderen Landes erstreckt

Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt.

Im Detail nachzulesen:

§ 44 Abs. 3 StVO (sachliche Zuständigkeit)

Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 2 und nach § 30 Absatz 2 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, dagegen die höhere Verwaltungsbehörde, wenn die Veranstaltung über den Bezirk einer Straßenverkehrsbehörde hinausgeht, und die oberste Landesbehörde, wenn die Veranstaltung sich über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus erstreckt. Berührt die Veranstaltung mehrere Länder, ist diejenige oberste Landesbehörde zuständig, in deren Land die Veranstaltung beginnt. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 44 Abs. 1 StVO

Zuständig zur Ausführung dieser Verordnung (StVO) sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Straßenverkehrsbehörden. Nach Maßgabe des Landesrechts kann die Zuständigkeit der obersten Landesbehörden und der höheren Verwaltungsbehörden im Einzelfall oder allgemein auf eine andere Stelle übertragen werden.

§ 47 Abs. 1 StVO (örtliche Zuständigkeit)

Die Erlaubnisse nach § 29 Absatz 2 und nach § 30 Absatz 2 erteilt für eine Veranstaltung, die im Ausland beginnt, die nach § 44 Absatz 3 sachlich zuständige Behörde, in deren Gebiet die Grenzübergangsstelle liegt. Diese Behörde ist auch zuständig, wenn sonst erlaubnis- und genehmigungspflichtiger Verkehr im Ausland beginnt. Die Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 erteilt die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk der

Modul
Sachverhalt

erlaubnispflichtige Verkehr beginnt, oder die Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das den Transport durchführende Unternehmen seinen Sitz oder eine Zweigniederlassung, bei der eine Pflicht zur Eintragung in das Handels-, Genossenschafts- oder Partnerschaftsregister besteht, hat. Befindet sich der Sitz im Ausland, so ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk erstmalig von der Erlaubnis Gebrauch gemacht wird.

§ 2 Abs. 4 Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts (StVRZustÜV).

Zuständige Stelle nach § 44 Abs. 3 StVO für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 2 StVO ist die in Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 jeweils genannte Straßenverkehrsbehörde, in deren Gebiet die Veranstaltung ihren Ausgangspunkt hat, jedoch das Landesverwaltungsamt, wenn sich die Veranstaltung auf die Gebiete von mehr als drei Straßenverkehrsbehörden oder das Gebiet eines anderen Landes erstreckt.

https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_44.html

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-StVRZust%C3%9CVTH2007V10P9>

https://www.gesetze-im-internet.de/stvo_2013/_44.html

<https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-StVRZust%C3%9CVTH2007V10P9>

Zuständige Stelle
Formulare

https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Strassenverkehr_Luftverkehr/antragsformular_erlaubnis_gem._29_2_stvo.pdf

https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/fileadmin/TLVwA/Wirtschaft_und_Gesundheit/Strassenverkehr_Luftverkehr/antragsformular_erlaubnis_gem._29_2_stvo.pdf

Ursprungsportal

Excessive Road Use Permits - Apply for an exemption for races or folk walks on public roads., Erlaubnisse für

Modul

Sachverhalt

übermäßige Straßennutzung - Ausnahmegenehmigung
für Rennen oder Volkswanderungen auf öffentlichen
Straßen beantragen